



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen

Europaangelegenheit des Ausschusses für
Bundes- und Europaangelegenheiten sowie
regionale Beziehungen

Drs. 17/17717

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;
Verbraucherrechte und EU-Vorschriften, Binnen-
markt:

Öffentliche Konsultation zur gezielten Überarbei-
tung der EU-Verbraucherschutzrichtlinien
30.06.2017 - 08.10.2017

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultati-
onsverfahren zum Anlass, folgende Stellungnah-
me abzugeben:

Der Bayerische Landtag begrüßt, dass sich die
Staatsregierung im Rahmen der öffentlichen Kon-
sultation zur gezielten Überarbeitung der EU-
Verbraucherschutzrichtlinien beteiligt hat, und teilt
die Aussagen in der Stellungnahme der Staatsre-
gierung, die am 27. September 2017 an die Euro-
päische Kommission übermittelt worden ist.

Die Stellungnahme der Staatsregierung hat fol-
genden Inhalt:

Die Bayerische Staatsregierung bedankt sich für
die Gelegenheit zur Äußerung und nimmt zu aus-
gewählten Punkten aus dem übersandten Frage-
bogen wie folgt Stellung:

1. Transparenz von Online-Plattformen

Ein Verbraucher sollte stets eindeutig darüber
informiert werden, ob er mit dem Plattformbe-
treiber oder einem Dritten Vertragsbeziehun-
gen eingeht und ob sein Vertragspartner Ge-
werbetreibender oder eine Privatperson ist,
um einschätzen zu können, welche Rechte
ihm zustehen und wem gegenüber er diese
Rechte geltend machen kann. Diese Informa-

tionen sollten sowohl bei nationalen als auch
bei grenzüberschreitenden Verträgen zur Ver-
fügung stehen. Bei Zweifeln insbesondere
über die Person des Vertragspartners sollten
wirksame und praxistaugliche Lösungen zur
Verfügung stehen.

Soweit über eine Verpflichtung der Online-
Marktplätze nachgedacht wird, die Verbrau-
cher darüber zu informieren, wer deren Ver-
tragspartner ist und ob sie diesem gegenüber
über Verbraucherrechte verfügen, dürfen kei-
ne überspannten Anforderungen an die Über-
prüfungspflichten der Online-Marktplätze ge-
stellt werden. Überlegungen zur Haftung von
Online-Marktplätzen für die ordnungsgemäße
Erfüllung von Verträgen müssen neben den
berechtigten Interessen des Verbrauchers
auch die jeweiligen Verantwortungsbereiche
von Online-Marktplatz und Drittanbieter hin-
reichend berücksichtigen. Pauschale Lösun-
gen werden hier kaum allen denkbaren Fall-
konstellationen gerecht werden können.

2. „Kostenlose“ Online-Dienste

Der Schutz der durch Verbraucher für digitale
Inhalte zur Verfügung gestellten Daten sollte
auch bei der Nutzung „kostenloser“ Online-
Dienste gewährleistet werden. Dazu gehört
zum einen die Möglichkeit, der Nutzung der
Daten jederzeit widersprechen zu können.
Zum anderen muss geregelt sein, was mit den
Daten nach jeglicher Vertragsbeendigung
(durch Widerruf, Rücktritt, Kündigung oder
Ablauf der Vertragslaufzeit) passiert. Die Da-
tenschutzgrundverordnung und die kommen-
de E-Privacy-VO enthalten insoweit bereits
Regelungen über das Recht zur Löschung,
die Nutzung oder auch die Rückgabe von Da-
ten. Ob daneben weitere Regelungen zum ef-
fektiven Schutz von Verbraucherdaten, etwa
im Sinne des Richtlinienvorschlages der Kom-
mission zu Verträgen über digitale Inhalte
(COM (2015) 634), erforderlich sind, sollte un-
ter Berücksichtigung der praktischen Voll-
zugsergebnisse von Datenschutzgrundver-
ordnung und E-Privacy-VO beurteilt werden.
Doppelregelungen sollten in jedem Fall ver-
mieden werden.

3. Rechtsbehelfe des Verbrauchers bei unlauteren Geschäftspraktiken

Es besteht kein Bedürfnis für eine europarechtliche Ausweitung der dem Verbraucher als Opfer unlauterer Geschäftspraktiken zustehenden Rechtsbehelfe. Die bestehenden Rechtsbehelfe / Abhilfemaßnahmen nach nationalem Recht bieten insbesondere im Kaufrecht ausreichende Möglichkeiten für Verbraucher, sich etwa im Falle irreführender Werbung von einem nachteiligen Vertrag zu lösen (z.B. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Irrtums, Widerrufs- und Rückgaberechte für Fernabsatzverträge und Haustürgeschäfte, Gewährleistungsrechte). Auch soweit das deutsche System des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) betroffen ist, hat sich dieses im Grundsatz über Jahrzehnte bewährt. Ein Bedürfnis dafür, auf europäischer Ebene über das bisherige Maß hinaus in die unterschiedlichen nationalen Systeme zur Durchsetzung des Lauterkeitsrechts einzugreifen, ist nicht erkennbar.

Im Falle einer Öffnung der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) für individuelle Rechtsbehelfe sollte die Festlegung der Art der Maßnahmen unbedingt den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, um eine Einbettung in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme zu ermöglichen.

4. Weitere Harmonisierung strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten für Verstöße gegen die Verbraucherschutzvorschriften

In Deutschland bestehen keine Defizite hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften bzw. Verstößen gegen das Lauterkeitsrecht, die einen Bedarf für eine weitere europarechtliche Harmonisierung erkennen lassen. Eine Diskussion über eine Sanktionierung verbraucherschutzrechtlicher Regelungen kann im Übrigen nur differenziert und nur für hinreichend klar umrissene Verhaltensweisen geführt werden. Auch müssten die nationalen Eigenheiten bei einer etwaigen Harmonisierung von strafrechtlichen Rechtsvorschriften ausreichend Berücksichtigung finden. Insbesondere ist - jedenfalls bei der Sanktionierung von natürlichen Personen - das in Deutschland verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip zu beachten. Dem steht eine Bemessung der Geldstrafe nach Umsätzen entgegen (bei Personenmehrheiten erscheint demgegenüber eine umsatzabhängige Be-

rechnung der Strafe in Form einer Geldbuße, ggf. kombiniert mit einem Höchstsatz, grundsätzlich am ehesten vorzuzugswürdig). Schuldabhängige Kriminalstrafen und schuldunabhängige Maßnahmen der Vermögensabschöpfung dürfen nicht miteinander vermischt werden. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nur als ultima ratio bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Verbraucherschutz- und Lauterkeitsrecht verhängt werden.

Der Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Wahl der Sanktionen bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften sollte in jedem Fall beibehalten werden (keine Vollharmonisierung).

5. Vereinfachung der Vorschriften

a. Vereinfachung der Vorschriften zum Widerrufsrecht

Es wird kein Bedürfnis gesehen, die Vorschriften über das Widerrufsrecht in Fällen zu vereinfachen, in denen die Kaufsache ggf. durch Benutzung entwertet wird. Die auf das 14-tägige Widerrufsrecht bezogenen Verbraucherrechte sind für einen funktionierenden Online-Handel wichtig und sollten beibehalten werden.

b. Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Die Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken in der Werbephase würde durch fehlende Informationen über den Händler bzw. dessen Beschwerdemanagement, falls dieses von den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt abweicht, erschwert. Die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie), sollten daher nicht ersatzlos aufgehoben werden. einem Wert von maximal 200 EUR bei beiderseitiger sofortiger Erfüllung nur eingeschränkte Informationspflichten.

Diese europaweit einheitlich geltenden Schwellenwerte werden aber der Lebenswirklichkeit und der unterschiedlichen Wirtschafts- und Kaufkraft in den Mitgliedstaaten nicht gerecht. In einem Hochlohnland wie Deutschland laufen sie faktisch leer. Die Schwellenwerte sollten daher in einem Maß erhöht werden, dass in allen Mitgliedsstaaten entsprechende Leistungen von dort verhältnismäßig geringem Wert

ohne bzw. nur mit eingeschränkten Informationspflichten vereinbart und erbracht werden können.

Insgesamt sollte dem europäischen Verbraucherrecht konsequent das Leitbild des mündigen Verbrauchers zu Grunde gelegt werden. Es handelt sich dabei nach der Rechtsprechung des EuGH um den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher, der den Willen und die Intelligenz besitzt, sich mit den angebotenen Waren und ihrer werblichen Vermarktung im Rahmen einer eingehenden Prüfung kritisch und distanziert auseinander zu setzen. Er verfügt über gewisse Kenntnisse und handelt überlegt, weshalb er eigenverantwortlich, mündig und umsichtig am Marktgeschehen teilnimmt, Angebote abwägt und rationale Entscheidungen trifft.

Bei Bereitstellung von Informationen in der Werbephase gibt es aber insbesondere Probleme bei Unternehmen, die in Verbundgruppen und Genossenschaften organisiert sind und diese Zusammenschlüsse für eine Vielzahl von in der Regel kleinen und mittleren Unternehmen Werbung betreiben. Insoweit wird vorgeschlagen, dass jedenfalls für diese Fälle klar gestellt wird, dass bei Platzmangel des Kommunikationsmittels der Informationspflicht auch durch einen im eigentlichen Kommunikationsmittel der Werbung enthaltenen Verweis auf mittelbare, gut zugängliche Informationsquellen (vor allem Internet) Genüge getan wird.

c. Vereinfachung der vorvertraglichen Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie

Im Rahmen der Überarbeitung der Verbraucherschutzrichtlinien sollten auch die Informationspflichten nach der Verbraucherrechte-Richtlinie modifiziert werden. Die vorvertraglichen Informationspflichten aus Art. 5 und 6 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU können zu unverhältnismäßigen Belastungen der Wirtschaft, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Die berechtigten Interessen der Wirtschaft sollten daher im Rahmen einer Revision des Verbraucherrechtsacquis unter Einbeziehung der Belange der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden.

So sieht die Richtlinie in Art. 3 Abs. 4 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU zwar bereits eine Ausnahmemöglichkeit für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge mit einem Wert von nicht über 50 EUR vor. Außerdem bestehen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten mit

6. Allgemeines Verbot von Haustürverkäufen

Bedarf für eine weitere Harmonisierung, insbesondere für ein generelles Verbot von Haustürverkäufen, besteht nicht. Ein allgemeines Verbot dürfte mit der im deutschen Verfassungsrecht verankerten Berufsfreiheit auch kaum vereinbar sein.

Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, bestimmte Vertriebsformen, wie z.B. unseriöse Ausflugsfahrten mit Verkaufsveranstaltungen oder den Vertrieb von Waren oder Leistungen im privaten Umfeld des Verbrauchers zu beschränken, um insbesondere jugendliche und ältere Verbraucher besser vor finanziellen oder gesundheitlichen Gefahren zu schützen. Dem sollte die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken Rechnung tragen.

Berichterstatter: **Dr. Franz Rieger**
Mitberichterstatterin: **Alexandra Hiersemann**

II. **Bericht:**

1. Die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat die EU-Konsultation zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen überwiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 77. Sitzung am 19. Oktober 2017 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat das Konsultationsverfahren am 19. Oktober 2017 in seiner 77. Sitzung federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 67. Sitzung am 7. November 2017 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen, mit der Maßgabe, dass folgender letzter Absatz angefügt wird: „Der Beschluss wird unmittelbar an die Europäische Kommission übermittelt.“

Franz Schindler
Vorsitzender